

rechtlich bedeutsame Informationen vermitteln und ihm die Einholung registergerichtlicher Informationen über die Gesellschaft erleichtern. Es wird deshalb die Auffassung vertreten, vom Zweck der Vorschrift seien auch Fernschreiben und sonstige aufgrund neuer Telekommunikationsmedien übermittelte Mitteilungen mitumfaßt. Teilweise wird eingeschränkt²¹, daß dies nur dann der Fall sei, wenn die Mitteilungen beim Empfänger schriftlich ausgeformt ankommen, z. B. als Telekopie. Das Btx-Angebot kommt demgegenüber nicht in gedruckter Form an, sondern wird nach der gesetzlichen Definition des Artikel 1 Satz 1 Btx-StV typischerweise auf dem Bildschirm sichtbar gemacht. Die handels- und gesellschaftsrechtlichen Anforderungen an Geschäftsbriefe sind daher allenfalls bei Einzelmitteilungen über den „elektronischen Briefkasten“²², nicht aber bei Angeboten an alle Teilnehmer oder an Teilnehmergruppen²³ zu beachten.

3. Der Schutzzweck des Art. 5 Btx-StV

Die Anforderungen an den Inhalt der Impressumseite sind vielmehr dem Schutzzweck des Artikel 5 Btx-StV zu entnehmen. Der Teilnehmer soll die Möglichkeit haben, ohne Anfragen beim Handelsregister oder Gewerbeamt sich über die Person oder Firma des Anbieters so umfassend zu informieren, daß er in der Lage ist, Rechtsschutzmaßnahmen auch in gerichtlichen Eilverfahren gezielt zu ergreifen²⁴. Der Name des Anbieters beinhaltet nach § 12 BGB auch den Vornamen, der deshalb anzugeben ist. Als Adresse genügt nicht die Angabe des Postfachs²⁵, sondern es muß die vollständige Anschrift mit Straße und Hausnummer angegeben werden, da Klagen sowie Anträge auf Erlaß einstweiliger Verfügungen nicht an Postfach-Adressen zugestellt werden können, so daß die Kenntnis nur der

Postfach-Nummer einen schnellen Rechtsschutz eines Teilnehmers gegen einen Anbieter entgegen dem Zweck des Artikel 5 erschweren würde.

Juristische Personen müssen den Namen und die Anschrift der verantwortlichen Vertreter angeben. Aufzuführen sind sämtliche Vertreter. Die amtliche Begründung erwähnt nur den Fall, daß die Gesellschaft nur von mehreren Personen gemeinsam vertreten werden kann; dann müßten die Namen aller Vertreter abrufbar sein. Diese Einschränkung entspricht weder dem Wortlaut noch dem Sinn der gesetzlichen Regelung, vielmehr sind die Vertreter auch im Fall der jeweiligen Einzelvertretungsbefugnis anzugeben²⁶. Die Angabe der Vertretungsbefugnis, sofern es sich um mehrere Vertretungsberechtigte handelt, muß nach dem Schutzzweck des Artikel 5 Btx-StV nicht erfolgen²⁷. Denn nach § 171 Absatz III ZPO genügt die Zustellung an einen von mehreren Vertretern auch dann, wenn sie lediglich Gesamtbefugnis haben²⁸. Ein effektiver Rechtsschutz ist auch dann gewährleistet, wenn sich der Umfang der Vertretungsbefugnis nicht aus der Impressumseite ergibt, sondern nur aus dem Handelsregister.

²¹ Baumbach/Hueck (Fußn. 19), § 35 a Randnummer 7; Rowedder/Koppensteiner (Fußn. 19), § 35 a Randnummer 6.

²² In Art. 1 Satz 1 Btx-StV ausdrücklich von den „Angeboten“ unterschieden.

²³ Geschlossene Benutzergruppen nach § 38 b Abs. IV Fernmeldeordnung; geschlossene Teilnehmergruppen nach Art. 3 Abs. 1 Btx-StV.

²⁴ Ähnlich die amtliche Begründung zu Art. 5.

²⁵ Mißverständlich insofern Bartl (Fußn. 6) Randnummer 126.

²⁶ Im Ergebnis ebenso Bartl (Fußn. 6) Randnummer 127 sowie Ring/Hartstein (Fußn. 7) Art. 5 anm. B III.

²⁷ A. A. Bartl (Fußn. 6) Randnummer 127.

²⁸ BGH NJW 1984, 57.

Thesen zu: Der Computer und der gesetzliche Richter

Heinz-Gerd Horlemann*

Der Einsatz von Computern verändert schrittweise die juristische Arbeitsumgebung. Um diese Entwicklung analysieren zu können, benötigt man nicht nur konzeptuelle Übersicht, sondern auch einen Blick für das Detail. Wie etwa ist es juristisch zu beurteilen, wenn ein Gericht eine Entscheidung zitiert, die nicht gedruckt vorliegt, sondern nur in einer Datenbank vorhanden ist? Horlemann vertritt in den folgenden Thesen die Auffassung, daß dann das Rechtsstaatsprinzip

verletzt sei. Von diesem Ergebnis aus würde sich die Frage stellen, wie das Zitieren unveröffentlichter Entscheidungen, die nicht einmal in einer Datenbank vorhanden sind, einzustufen wäre.

1. Die Positionen von Schreiber und Bull

„Die Rechtsanwendung durch Computer ist nicht nur für die Erledigung von Formalien und für die Dokumentation interessant, sondern auch für das Kernstück der Rechtsanwendung, der Falllösung selbst. ... Der Einsatz von Computern könnte dem abhelfen

* Heinz-Gerd Horlemann ist Diplom-Finanzwirt in Herzogenaurach

und das Nachrechnen falscher Begründungen erlauben. ... die Übersetzung zwingt dazu, die gesetzliche Regelung genau zu nehmen und die Verknüpfung von Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen genau nachzuzeichnen.“ (1)

„Der Computer ist bei der Ausführung seiner 'Aufträge' äußerst zuverlässig — in den Grenzen seiner 'Kompetenz', ... Die Überschreitung dieser Grenzen führt zur *Nivellierung* an sich zu beachtender Unterschiede (was die Ergebnisse rechtswidrig werden lassen kann), ... zu Störungen des Verhältnisses zwischen Bürger und Verwaltung ... Der Einsatz von Computern ist problematisch, wenn Entscheidungen zu treffen sind, die eine umfassende Erkenntnis der jeweiligen realen Situation und eine inhaltliche Beurteilung nach Maßstäben erfordern, die nicht in Algorithmen umgesetzt werden können.“ (2)

2. Erfahrungen bei der Arbeit mit einer juristischen Datenbank

Schreibers (1) Glaube an die Übersetzbarkeit von Recht in mathematische Rechenschritte sind die moderaten Bedenken z. B. Bulls (2) oder Großfelds (3) entgegenzuhalten. Verf. hat seit einigen Jahren Gelegenheit, eine Rechtsdatenbank — insbesondere für das Steuerrecht — zu nutzen. Die Schwierigkeiten bei der *freien* Formulierung von Suchbegriffen sind im rein sprachlichen, aber auch im juristischen Bereich unbeschreiblich. Bis zur Einlösung der von Schreiber (1) geweckten Hoffnungen ist noch ein weiter Weg (4). Dieser beginnt beim Gesetzgeber, der Normen so klar formulieren muß, daß es keinen Zweifel gibt, wie die „gesetzliche Regelung genau zu nehmen“ (1) ist. Auslegungen nach Sinn und Zweck einer Vorschrift sind nur schwer in Algorithmen umzusetzen (2). Das gleiche gilt für unbestimmte Rechtsbegriffe (4a), deren Gehalt möglicherweise noch den Änderungen der pluralistischen Gesellschaft zu folgen hat. Aber auch wenn die Suchbegriffe vorgegeben werden: Sie enthalten immer eine Wertung desjenigen, der sie formuliert. (5)

3. Zwischenergebnis: Nutzen und Grenzen der EDV im juristischen Bereich

Zur Aufbereitung der Informationsflut sind computergestützte Datenbanken unverzichtbar. Wesentlich ist dabei die Transparenz ihres Aufbaus und Inhalts sowie vorgefertigter Suchbegriffe. Die wertende Falllösung selbst ist bei der herrschenden Situation unserer geschriebenen Normen ohne die juristische Methodenlehre, also ohne den Fachmann nicht möglich. Dies muß besonders bei allgemein zugänglichen juristischen Datenbanken bedacht werden (6). Daß zur technischen Darstellung der Falllösung EDV-Unterstützung zulässig ist, kann dagegen nicht ernsthaft bezweifelt werden (7).

4. Anwendungsbeispiel: Ein Urteil des FG Berlin

„Die Umstände, die von besonderer Bedeutung sein können, hat der BFH in dem nicht amtlich veröffentlichten Urteil vom 27.7.1982 — VIII R 12/80 (Juris, Doknr 367149) zusammengestellt. ... die Beweggründe, die einen Steuerpflichtigen, veranlassen, sich gewerblich zu betätigen, sind dabei ... ohne rechtliche Relevanz (BFH Urteil vom 12.1.83 — IV R 225/81, Juris, Doknr 431505).“ (8)

5. Die Prinzipien „gesetzlicher Richter“ und „rechtliches Gehör“

Verf. kennt nicht die Ausfertigung der Entscheidung des FG Berlin (8), die den Beteiligten zugestellt worden ist. Sollte ihr der volle Wortlaut der zitierten beiden Urteile des Bundesfinanzhofs nicht beigegeben worden sein, muß gefragt werden: Kann das Gericht unterstellen, daß der Berater (9) des Klägers oder der Beklagte (das Finanzamt) Zugang zu der genannten Datenbank haben? Angenommen, die Behörde ahmte bereits im außergerichtlichen Vorverfahren die Zitierweise des FG Berlin (8) nach: Wie kann dann der Bürger prüfen, ob er gegen die Entscheidung des Gericht anrufen soll?

Wesentlicher Inhalt des Rechtsstaatsgedankens sind die Garantie des Rechtswegs gegen öffentliche Gewalt (Art. 19 Abs. 4 GG), das Prinzip des gesetzlichen Richters (Art. 101 GG) und der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1). Daraus folgt: Entscheidungsgründe müssen für den Betroffenen ohne unzumutbaren Eigenaufwand nachvollziehbar sein. (10) Sofern die Entscheidung des FG Berlin (8) von den so zitierten und nicht anderweitig beigegebenen oder dargestellten Urteilen des Bundesfinanzhofs getragen würde, wären die Urteilsgründe unvollständig. (7) Daraus ergäbe sich ein absoluter Revisionsgrund. (11)

(1) R. Schreiber, Rechtsanwendung durch Computer, Jura 1985 S. 288 ff.

(2) Bull, Thesen zu den sozialen und rechtlichen Risiken der Informationstechnik, IuR 1986 S. 3 ff.

(3) Großfeld, Computer und Recht, JZ 1984 S. 696 ff.

(4) vgl. dazu den Bericht von Martino, Der Kongreß „Logik — Informatik — Recht“ und seine Perspektiven, IuR 1986 S. 52.

(4a) Lusti, Expertensysteme und Recht, IuR 1986 S. 77/83.

(5) vgl. Großfeld (Fn. 3) und Wacker/Koschmieder, Steuerrechtsdatenbank LEXinform, Eine Betrachtung aus universitärer Sicht, DSWR 1984, S. 245 ff.

(6) z. B. W. Schreiber, JURIS — das juristische Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland, IuR 1986, S. 30 ff.

(7) VGH Kassel, Beschl. v. 26.6.1984 — 10 UE 1528/84, NJW 1984, S. 2429 s. a. IuR 1986 S. 69.

(8) FG Berlin, Urteil vom 17.11.1983 — I 478/82, BB 1984, S. 2245.

(9) (Erst) vor dem Bundesfinanzhof besteht Vertretungszwang, Art. 1. Nr. 1 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861, BStBl. I S. 932), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274, BStBl. I S. 496).

(10) Vgl. z. B. Ziemer/Haarmann/Lohse/Beermann, Rechtsschutz in Steuersachen, 3. Aufl., Rz. 9156 m.w.N., 9173.

(11) Ziemer/Haarmann/Lohse/Beermann (Fn. 10), Rz. 9177 f. (m.w.N.)